

Kanzlei – Info 10/2003

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Rechtsanwalt Christian Kotz, Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutern wir Ihnen:

- Ärger im und mit dem Fitness-Club/Sportstudio – Teil 1 (auf Seite 1ff.)
- Darf der Vermieter einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten und die Mietwohnung betreten? (auf Seite 3)
- Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post greift gegen Dialer durch! (auf Seite 4)
- Gesetzesentwurf: „Ehegattenkonto“ soll offengelegt werden! (auf Seite 4)
- Bestimmte Tierarten sollen nicht mehr in Zirkusbetrieben gehalten werden dürfen (auf Seite 4)
- Preisfrage: Wieviele steuerrechtliche Vorschriften und Formulare gibt es in der BRD? (auf Seite 4)
- Bundesjustizministerium plant eine Änderung beim Flensburger Punktesystems (auf Seite 4)
- EU-Kommission will neuen Führerschein einführen (auf Seite 5)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 5ff.)
- Kurioses zum Schluss: „Die Geschichte vom schlaflosen Richter“ (auf Seite 10)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Am Ende des Instanzenzuges hat ein Richter recht.

Weil er der Klügste ist? Dem Gesetz am nächsten?

Er hat recht, weil er der Letzte ist!

von Tommaso Da Ponte (eigentlich Wolfgang Gast) geb. 1940, Rechtsanwalt, Juraprofessor und Schriftsteller

Ärger im und mit dem Fitness-Club/Sportstudio – Teil 1:

I. Einführung:

1. Statistisch gesehen ist jeder zweite Deutsche mit seiner Figur unzufrieden und hat schon einmal überlegt ein Fitness-/Sportstudio zu besuchen oder einem solchen Mitglied zu werden. Nach einem Probetraining mit durchschnittlicher Dauer von 1 – 4 Woche/n schließt man dann in der Regel einen Vertrag ab, in der Hoffnung seine Traumfigur zu bekommen.

Nach einiger Zeit merken jedoch viele, dass sie entweder nicht im „richtigen“ Fitness-/Sportstudio Mitglied geworden sind, oder dass man mit dem angebotenen Service unzufrieden ist und daher kündigen möchte. Doch eine Kündigung eines Fitness-/Sportstudio-Vertrages ist in der Regel nicht so einfach, da man einen sog. „Zeitvertrag“ abschließt, den man häufig erst nach einem Jahr kündigen kann. Es stellt sich daher die entscheidende Frage: **Kann man den Vertrag trotzdem früher kündigen?**

Auch wird die Konkurrenz unter den Fitness-/Sportstudio immer härter, viele Betreiber versuchen daher mit ungünstigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (kurz AGBs) oder Aushängen innerhalb des Fitness-/Sportstudios ihre Kunden zu übervorteilen. Auch hier stellt sich die Frage, ist ein solches Vorgehen rechtmäßig?

Wir möchten Sie daher nachfolgend über Ihre Rechte als Fitness-/Sportstudio-Kunde informieren, damit Sie sich im Falle eines Falles „wehren“ können.

2. Die juristische Definition eines „Fitness-/Sportstudios“: Unter dieser Bezeichnung treten unterschiedliche Arten oft kleiner Unternehmen auf, die den Kunden/Mitgliedern anbieten, die in ihren Räumen aufgestellten Sporteinrichtungen zu nutzen, regelmäßig unter Aufsicht, teilweise auch verbunden mit Sportunterricht (von Horst-Dieter Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB - 9. Auflage, Anh. §§ 9-11, Rn. 670).

II. Kündigung des Fitness-/Sportstudio-Vertrages:

1. Zeitvertrag mit Verlängerungsklausel:

Für die Fitness-/Sportstudio-Betreiber sind kurzfristige Verträge mit ihren Kunden aus wirtschaftlicher Sicht häufig nicht interessant, daher versuchen sie Zeitverträge mit ihren Mitgliedern abzuschließen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verträge finden sich dann zudem sog. „Verlängerungsklauseln“. Kündigt der Kunde nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, wird der Vertrag auf „unbestimmte Zeit“ fortgesetzt oder er verlängert sich als Zeitvertrag im schlimmsten Fall **um 1 Jahr** (vgl. § 309 Nr. 9 b BGB). Bei einer Weiterführung des Vertrages auf „unbestimmte Zeit“ steht dem Kunden dann ein normales Kündigungsrecht zu (z.B. monatlich, max. 3 Monatsfrist – vgl. § 309 Nr. 9 c BGB).

2. In der Rechtsprechung und Literatur ist nun umstritten, welche Zeitvertrags- und Verlängerungsklauseln samt Kündigungsfristen rechtlich im Bereich eines Fitness/Sportstudios überhaupt wirksam sind.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 04.12.1996, Az.: XII ZR 193/95 entschieden, dass Zeitverträge von 6 Monaten mit einer Verlängerungsklausel von weiteren 6 Monaten rechtmäßig sind.

Laut dem Gesetzeswortlaut des § 309 Nr. 9 BGB (analog) wäre bei einem Fitness/Sportstudio-Vertrag maximal eine Laufzeit bis zu 2 Jahren mit einer Verlängerungsklausel um 1 Jahr mit anschließender Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Diese Maximallaufzeit ist jedoch in Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten. Die überwiegende Meinung geht dahin, dass Laufzeiten von 2 Jahren in Fitness/Sportstudioverträgen regelmäßig zu lang sind, da hierdurch eine einseitige Interessenwahrung zu Gunsten des Fitness/Sportstudio-Betreibers vorgenommen wird.

Die rechtmäßige Laufzeit eines Fitness/Sportstudio-Vertrags kann auch 1 Jahr betragen, wenn dem Kunden eine ausreichende Probezeit eingeräumt wird. Eine stillschweigende Verlängerung der Verträge um ein weiteres Jahr kommt dann jedoch mit dem Grundgedanken des § 309 Nr. 9 b BGB in Konflikt, nach dem die Verlängerungszeit die halbe Erstlaufzeit ausmacht.

Einigkeit besteht in Literatur und Rechtsprechung wieder dahingehend, dass eine Kündigungsfrist von 3 Monaten nicht zu beanstanden ist; sie darf jedoch nicht dadurch unterlaufen werden, dass mit dieser Frist nur zum Quartalsende gekündigt werden darf.

Ist die Laufzeitvereinbarung eines Fitness/Sportstudio-Vertrags unwirksam, so ist der Fitness/Sportstudio-Vertrag auf „unbefristete“ Zeit abgeschlossen. D.h. man kann diesen innerhalb der gesetzlichen Kündi-

gungsfristen kündigen. Wie oben schon erwähnt, ist in solchen Fällen von einer Kündigungsfrist von 1 Monat auszugehen.

Nächsten Monat – Teil 2: Fristlose Kündigung des Fitness-/Sportstudiovertrags

Darf ein Vermieter einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten und die Mietwohnung betreten?

Der Vermieter darf **keinen Wohnungsschlüssel** „für alle Fälle“ **zurückbehalten**, es sei denn, der Mieter hat dies ausdrücklich gestattet (z.B. durch Vereinbarung in dem geschlossenen Mietvertrag). Dasselbe gilt im übrigen für den Schlüssel zum Tor eines eventuell mitvermieteten Gartens.

Betritt der Vermieter mit einem Zweit- oder Universalschlüssel unberechtigt die Wohnung, kann der Mieter die Mietsache fristlos kündigen.

Selbst wenn der Vermieter im Einverständnis mit dem Mieter einen Schlüssel für die Wohnung behält, darf er die Wohnung in Abwesenheit des Mieters **ohne dessen Willen nicht betreten**. Andernfalls begeht der Vermieter einen Hausfriedensbruch (*strafbar nach § 123 StGB [= Strafgesetzbuch]*). In einem solchen Fall kann der Mieter bei der für ihn zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei jeder Polizeidienststelle Strafanzeige gegen Ihren Vermieter erstatten.

Achtung: *Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Vermieter jedoch auch ohne eine vertragliche Vereinbarung das Recht, die Mieträume zu betreten. Hierfür muss jedoch ein **besonderer Grund** vorliegen. Ein solcher besonderer Grund ist in folgenden Fällen anzunehmen:*

- **Abwehr drohender Gefahren** (Notfälle wie Wasserrohrbruch oder Zimmerbrand. In solchen Fällen ist eine vorherige Ankündigung entbehrlich).
- **Verkauf oder Neuvermietung** (Vor dem Verkauf oder der Neuvermietung bei bevorstehender Beendigung des Mietverhältnisses).
- **Mieterhöhung** (Zur Begutachtung der Wohnung vor einer Mieterhöhung – umstritten!).
- **Mängelbesichtigung** (Zur Mängelbesichtigung nach Mängelanzeige durch den Mieter).
- **vertragswidrige Nutzung** (Bei begründetem Verdacht vertragswidriger Nutzung der Wohnung [gewerbliche Nutzung oder Beeinträchtigung der Mitbewohner durch Müll oder Ungeziefer])

Hat der Mieter den Verdacht, dass der Vermieter während seiner Abwesenheit die Wohnung aufsucht, darf **er die Tür besonders sichern und zum Beispiel ein Steckschloss** (sog. „Kobold“) einbauen oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen treffen.

Will der Mieter dem Vermieter keinen Schlüssel überlassen, muss er dafür sorgen, dass der Vermieter oder sein Hausmeister die Wohnung in Notfällen betreten können. Dazu reicht es aus, wenn der Mieter während einer längeren Abwesenheit einem Wohnungsnachbarn oder einem in der Nähe wohnenden Bekannten einen Wohnungsschlüssel überlässt und dies dem Vermieter mitteilt.

Es ist für diese sog. Obliegenheitspflicht des Mieters – auch wenn er urlaubsbedingt abwesend ist - ausreichend, wenn der Mieter Freunden oder einem Nachbarn den Wohnungsschlüssel übergibt, damit diese in gewissen Zeitabständen die Wohnung betreuen können.

Der Vermieter, Hausverwalter oder Nachbar ist darüber zu unterrichten, wo der Schlüssel hinterlegt ist, sonst kann sich der Mieter schadensersatzpflichtig machen, wenn es zu einem Schadensfall (z.B. Wasserrohrbruch) in seiner Wohnung kommt. Dies ist besonders bei Abwesenheit des Mieters im Winter wichtig, da dann die Gefahr des Einfrierens der Wasserleitung besteht.

Aus der Politik etc.:**I. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post greift gegen Dialer durch!**

400.000 Dialer wurde die Registrierung entzogen! Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat aufgrund des Mehrwertdienstemissbrauchsgesetzes (vgl. Kanzlei-Info 07/2003 – Seite 6) die Registrierung von 400.000 Dialern zurückgenommen, die den Mindestanforderungen nach dem Mehrwertdienstemissbrauchsgesetz nicht entsprochen haben. Zudem wurde die Abschaltung derjenigen 0190-Nummern angeordnet, unter denen sich diese Dialer eingewählt haben. Außerdem wurde den Netzbetreibern die Rechnungslegung für diese Rufnummern untersagt.

Dies ist nur ein Anfang, nun muss weiterhin hart gegen die Dialeranbieter und die unseriösen Telefonmehrwertanbieter vorgegangen werden!

II. Gesetzesentwurf: „Ehegattenkonto“ soll offengelegt werden!

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt (BT-Drs. 15/403), nachdem der nicht erwerbstätige Ehegatte gegenüber dem Erwerbstätigen einen Anspruch auf ein angemessenes „Taschengeld“ sowie einen Anspruch auf Geldmittel für einen angemessenen Familienunterhalt hat (*gilt für nicht getrennt lebende Ehegatten*). Zudem soll der nicht erwerbstätige Ehegatte einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Erwerbstätigen bzgl. dessen Einkommen haben. Um diesen Gesetzesentwurf umzusetzen, sollen die §§ 1360, 1360a BGB geändert werden.

III. Bestimmte Tierarten sollen nicht mehr in Zirkusbetrieben gehalten werden dürfen!

Der Bundesrat hat am 17.10.2003 die Bundesregierung aufgefordert eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Halten wildlebender Tiere (wie Affen, Elefanten und Großbären) in Zirkusbetrieben generell verbietet; zudem soll ein Zirkuszentralregister eingeführt werden (vgl. BR-Drs. 595/03). Durch das Halteverbot sollen diese Tierarten vor falscher Unterbringung, Ernährung und Pflege geschützt werden. Mit dem Zentralregister will man die hierfür länderübergreifende Überwachung gewährleisten.

Jedoch soll es Übergangsregelungen geben, so dass nicht auf einmal alle Affen, Elefanten und Großbären aus den Zirkusbetrieben „verschwinden“.

IV. Preisfrage: Wieviele steuerrechtliche Vorschriften und Formulare gibt es in der BRD?

Auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben gibt es momentan **118 gültige Gesetze und 87 Rechtsverordnungen** (vgl. BT-Drs. 15/1548). Zu diesen kommen noch **1042** veröffentlichte und **1193** zeitlich beschränkte Schreiben des Bundesministeriums (Verhaltensanweisungen an die Finanzämter). Ferner gibt es bei den Bund-, Landes- und örtlichen Finanzbehörden **185** unterschiedliche Formulare (ohne komplexe Vordrucksätze). Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klagen vor einem Finanzgericht dauerte im Jahre 2001 im übrigen 17,8 Monate.

V. Bundesjustizministerium plant eine Änderung beim Flensburger Punktesystem!

Das Bundesjustizministerium plant anscheinend eine Änderung bzgl. des Punktesystems bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten. Künftig sollen Punkte ab dem Tattag in die Flensburger Verkehrs-

sünderdatei eingetragen werden. Bisher werden die Punkte ab dem Zeitpunkt eingetragen, ab dem der Bußgeldbescheid rechtskräftig wird.

VI. EU-Kommission will einheitliche Führerscheine innerhalb der EG einführen!

Am 22.10.2003 wurde ein Richtlinienvorschlag zur Änderung der europäischen Rechtsvorschriften vorgestellt. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll innerhalb der EU ein Plastikkartenführerschein nach EU-Muster eingeführt werden. Ferner sollen die Führerscheine eine begrenzte Gültigkeitsdauer bekommen (*alle neuen Führerscheine der Klassen A [Kraftträder] und B [Pkw] eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren bzw. 5 Jahren, wenn der Inhaber über 65 Jahre alt ist. Alle neuen Führerscheine der Klassen C [Lkw] und D [Busse] sollen 5 Jahre gültig sein bzw. 1 Jahr, wenn der Inhaber über 65 Jahre alt ist*). Für die bisherigen Papierführerscheine soll es jedoch kein Umtauschzwang geben und mithin auch keine begrenzte Gültigkeit.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Papiergeschosse in Schulpause abgefeuert – Schüler muss Schadensersatz leisten! Landgericht Trier – Az.: 3 O 209/02 – Urteil vom 17.07.2003 – rechtskräftig!

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Feuert ein 13-jähriger Junge in einer Schulpause Papiergeschosse auf seine Mitschüler ab und verletzt diese dabei, so muss er im Zweifelsfall hierfür Schadensersatz leisten.

Sachverhalt: Während einer Schulpause beschossen sich der 13-jährige und andere Schüler mit zusammengefalteten Papiergeschossen mittels Gummis. Als der 13-jährige einen Mitschüler treffen wollte, traf er jedoch die neben diesem sitzende Mitschülerin direkt ins Auge. Diese erlitt hierdurch erhebliche Augenverletzungen. Ein Lehrer war nicht zugegen.

Entscheidungsgründe: In einem Alter von 13 Jahren hat man nach Ansicht des Gerichts schon die nötige Einsichtsreife, dass ein ins Gesicht oder in den Augen geschossenes Papiergeschoss zu erheblichen Verletzungen führen kann. Daher hat man für ein solches Tun auch einzustehen.

Auch greift im vorliegenden Fall der bei Schulunfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehene Haftungsausschluss nicht ein, denn dieser gilt nur gegenüber Ansprüchen des Geschädigten selbst, nicht gegenüber den Ausgleichsansprüchen der Unfallversicherung gegenüber dem Schädiger.

II. Kfz-Verkäufer muss überlange Standzeit eines angebotenen Gebrauchtfahrzeug offenbaren OLG Düsseldorf – Az.: 3 U 49/02 – Urteil vom 16.04.2001

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Steht ein Gebrauchtwagen 3 oder mehr Jahre unbenutzt bei einem Kfz-Verkäufer, so muss er dies ungefragt gegenüber dem Käufer darlegen. Solch eine lange Standzeit eines Kfz stellt nämlich einen Sachmangel dar.

Sachverhalt: Der verklagte Verkäufer verkaufte das Fahrzeug unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen an den Kläger. Der Verkäufer hatte das Fahrzeug selbst 3 Jahre zuvor gekauft und seit dem nicht benutzt. Beim Kläger traten schon kurze Zeit nach dem Kauf erhebliche Fahrzeugmängel auf, daraufhin wollte er vom Kaufvertrag zurücktreten.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des Gerichts ist der zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarte Gewährleistungsausschluss unwirksam, da der verklagte Kfz-Verkäufer die lange Standzeit des Fahrzeugs arglistig verschwiegen hat. Bei solch einer langen Standzeit ist die Gefahr technischer Stand- schäden sehr hoch. Ferner sind solch lange Standzeitschäden auch von erheblicher Bedeutung für den Kaufentschluss eines Käufers. Daher stellt eine Standzeit von 3 Jahren oder mehr einen Sachmangel dar, auf den der Kfz-Verkäufer ungefragt hinweisen muss, da ein Gebrauchtwagenkäufer hiermit nicht rechnet.

**III. Für die Wandlung einer Sache ist der letzte Nacherfüllungsversuch entscheidend!
OLG Frankfurt am Main – Az.: 1 U 32/02 – Urteil vom 16.04.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Für eine Wandlung (= Rückgabe der Kaufsache gegen Rückzahlung des Kaufpreises) einer Kaufsache ist der mangelhafte Zustand der Sache nach dem letzten Nacherfüllungsversuch (= Verkäufer versucht den Mangel zu beheben) entscheidend. Wird der Fehler dann später behoben bzw. tritt der Fehler nicht mehr auf, so ist dies für das Wandlungsrecht unerheblich. Entscheidend ist, dass der Fehler bei der Geltendmachung der Wandelung vorlag.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte von der Beklagten einen Neuwagen geleast. Das Fahrzeug wies jedoch erhebliche Mängel auf. Daraufhin versuchte die Beklagte erfolglos das Fahrzeug zu reparieren. Die Klägerin kündigte daraufhin den Leasingvertrag außerordentlich und forderte die Rückzahlung der gezahlten Leasingraten gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Später wies das Fahrzeug bei der Beklagten jedoch keine Mängel mehr auf.

Entscheidungsgründe: Für den Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit einer Kaufsache ist grundsätzlich der Moment maßgebend, an dem die Kaufsache an den Käufer übergeben wird (sog. „Gefahrübergang“). Bei technischen Geräten muss man dem Verkäufer in der Regel sog. Nacherfüllungsversuche zubilligen (2-3). Sind diese Nacherfüllungsversuche erfolglos, so kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Im vorliegenden Fall war das Leasingfahrzeug zum Zeitpunkt der Wandlungserklärung immer noch mangelhaft, so dass ein späterer Wegfall des Fehlers, bzw. dessen Behebung für die Wandelungserklärung unbeachtlich ist. **Hinweis:** „Wandlung“ heißt heute nach der Schuldrechtsreform „Rücktritt“!

**IV. Verkehrssicherungspflicht in einem „öffentlichen“ Gebäude hängt vom Einzelfall ab!
OLG Karlsruhe – Az.: 7 U 138/01 – Urteil vom 14.05.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Ein öffentliches Gebäude muss so gebaut sein, dass es gefahrlos benutzt werden kann. Ob eine Gefahr für einen Benutzer des Gebäudes besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und **nicht danach**, ob das Gebäude den baurechtlichen und technischen Anforderungen entspricht.

Sachverhalt: Der Kläger stürzte in einem öffentlichen Parkhaus auf einer Treppe über eine unübersichtliche Stufe und verletzte sich hierbei erheblich. Daraufhin begehrte er von der Betreiberin des Parkhauses Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Parkhausbetreiberin lehnte eine Haftung ihrerseits ab, da das Parkhaus den baurechtlichen und technischen Anforderungen entsprechen würde.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung des Gerichts war die Parkhausbetreiberin verpflichtet die unübersichtliche Stufe im Ausgangsbereich des Parkhauses zu kennzeichnen. Diese Verkehrssicherungspflicht hat sie verletzt. Bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte spielt es insoweit keine Rolle, ob das Parkhaus den baurechtlichen und technischen Anforderungen entspricht. Denn die jeweilige Verkehrssicherungspflicht richtet sich immer nach dem Einzelfall. Im vorliegenden Fall bekam der Kläger jedoch nur 50 % des von ihm begehrten Schadensersatzes und Schmerzensgeldes ersetzt, da man ihm ein Mitverschulden zur Last legte, weil er die letzte Stufe fahrlässig übersehen hatte.

**V. Standesbeamte müssen bei Todesgefahr eine unverzügliche Eheschließung vornehmen!
OLG Düsseldorf – Az.: I-18 U 33/03 – Urteil vom 15.10.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Bei dringender Todesgefahr sind Standesbeamte dazu verpflichtet eine unverzügliche Eheschließung vorzunehmen. Notfalls muss der Standesbeamte hierzu auch ans Sterbebett kommen. Missachtet ein Standesbeamter diese Dienstpflicht, so kann diese Verletzung Amtshaftungsansprüche des überlebenden Verlobten begründen.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte das Land NRW verklagt, weil ein Standesbeamter die Trauung nicht rechtzeitig vorgenommen hatte und ihr zukünftiger Ehemann zwischenzeitlich verstarb. Die Klägerin vereinbarte morgens einen Hochzeitstermin für den Nachmittag. Gegen Mittag verschlechterte sich die gesundheitliche Lage ihres Verlobten und dieser verstarb 2 Stunden vor dem Trauungstermin. Die Klägerin versuchte in der Zwischenzeit den Standesbeamten zu erreichen um eine Nottrauung vornehmen zu lassen, dieser befand sich jedoch in der Mittagspause. Da die Trauung nicht vollzogen wurde, hatte die Klägerin keinen Anspruch auf das Erbe und die Hinterbliebenenrente des Verstorbenen.

Entscheidungsgründe: Aus der staatlichen Monopolstellung bei Eheschließungen ergibt sich die Pflicht eines Standesbeamten, in Fällen dringender Todesgefahr eine unverzügliche Eheschließung zu ermöglichen. Verletzt ein Standesbeamter diese Pflicht, so kann diese Pflichtverletzung Amtshaftungsansprüche begründen. Im vorliegenden Fall konnte die Klägerin jedoch nicht nachweisen, dass sie den Standesbeamten vormittags **umfassend** über den Sachverhalt aufgeklärt hatte. Nur bei vollständiger Aufklärung wäre der Standesbeamte verpflichtet gewesen, die Trauung sofort vorzunehmen.

**VI. Klassenfahrt: Eltern müssen nach Anmeldung ihrer Kinder die Kosten übernehmen!
OVG Rheinland-Pfalz – Az.: 2 A 11188/03 – Urteil vom 09.10.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Melden Eltern ihr Kind schriftlich zu einer Klassenfahrt an, so sind sie dazu verpflichtet die anteiligen Kosten derselben zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind erkrankt und die Klassenfahrt deshalb nicht antreten kann.

Sachverhalt: Die klagende Schule hatte ein Jahr vor der Klassenfahrt um die schriftliche Zustimmung der Eltern gebeten, dass diese die Gesamtkosten der Klassenfahrt in Höhe von 250,00 € übernehmen würden. Die verklagten Eltern erteilten gegenüber der Schule daraufhin ihre schriftliche Zustimmung. Krankheitsbedingt konnte jedoch die Tochter der verklagten Eltern nicht an der Klassenfahrt teilnehmen. Die Eltern zahlten daraufhin die Kosten für die Klassenfahrt in Höhe von 250,00 € nicht.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung des Gerichts haben die Eltern mit ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung ihre Tochter verbindlich zu der geplanten Klassenfahrt angemeldet und hiermit auch die Erklärung abgegeben, dass sie die diesbezüglichen Kosten übernehmen. Eine Klassenfahrt stellt ferner eine freiwillige schulische Veranstaltung dar, die nur mit einer Kostenbeteiligung der jeweiligen Eltern durchgeführt werden kann. Eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern beinhaltet daher nach ihrem Sinn und Zweck auch die Erklärung, dass die Eltern die Kosten der Klassenfahrt selbst dann tragen, wenn ihr Kind nicht hieran teilnimmt. Ferner können Eltern das Ausfallrisiko mittels einer Reiserücktrittsversicherung ausschließen.

**VII. Wer bei unklarer Verkehrslage überholt, handelt grob fahrlässig und zahlt seinen Schaden selbst!
OLG Rostock – Az.: 8 U 72/03 – Urteil vom 06.08.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Überholt ein Autofahrer trotz unklarer Verkehrslage eine Autokolonne und verursacht hierbei einen Unfall, so handelt er grob fahrlässig und muss den entstandenen Schaden selbst bezahlen.

Sachverhalt: Der Beklagte fuhr hinter einer Kolonne, die aus 3 Pkws, einem Lkw und einer Radfahrerin bestand. Als der Lkw-Fahrer die Radfahrerin überholen wollte, setzte dieser den linken Fahrtrichtungsanzeiger, scherte jedoch noch nicht sofort zum Überholvorgang aus. Der Beklagte dachte, dass der Lkw-Fahrer mit der Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers den hinter ihm fahrenden Fahrzeugen anzeigen wollte, dass ein Überholen möglich sei. Der Beklagte setzte daher zum Überholvorgang an und kollidierte mit dem Lkw, da dieser ebenfalls zum Überholen ausscherte. Der Lkw-Fahrer verlangte daraufhin von dem Beklagten Schadensersatz.

Entscheidungsgründe: Im vorliegenden Fall lag eine unklare Verkehrslage vor. Der Beklagte konnte nicht erkennen, ob der Lkw-Fahrer nun zum Überholvorgang ansetzen wollte oder lediglich aus versehen den Fahrtrichtungsanzeiger betätigte. Bei dieser Verkehrslage hätte der Beklagte nicht überholen dürfen. Der Überholvorgang des Beklagten war mithin grob fahrlässig, daher muss er seinen Schaden und den des Lkw-Fahrers zahlen.

**VIII. Arbeitnehmer die „anzügliche Bemerkungen“ machen, können fristlos gekündigt werden!
Arbeitsgericht Frankfurt am Main –Az.: 15 Ca 647/03**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Arbeitnehmer, die gegenüber Kollegen „anzügliche Bemerkungen“ tätigen, können unter Umständen fristlos gekündigt werden.

Sachverhalt: Der Kläger hatte einen Streit mit einer Kollegin bzgl. der Rechtmäßigkeit seiner Fahrtkostenabrechnung. Als man sich nicht einig werden konnte, sagte der Kläger zu seiner Kollegin: „So Frauen wie Dich hatte ich schon hunderte!“. Daraufhin wurde ihm fristlos durch seinen Arbeitgeber gekündigt.

Entscheidungsgründe: Das Gericht sah die fristlose Kündigung als gerechtfertigt an. Da der Arbeitgeber bei dem Kläger mit weiteren beleidigenden Äußerungen gegenüber Kollegen rechnen musste, sei ein Abwarten bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist hier nicht notwendig gewesen.

IX. Haftung eines Tuners für leistungssteigernde Maßnahmen
LG Coburg - Az.: 22 O 736/00 – Urteil vom 08.07.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Tritt aufgrund einer fehlerhaften leistungssteigernden Tuningmaßnahme ein Motorschaden auf, so haftet der Tuner für diesen Schaden. Zudem muss der Tuner seine Kunden darauf hinweisen, dass die Lebensdauer des Motors unter Umständen durch die leistungssteigernde Maßnahme verkürzt werden kann.

Sachverhalt: Der Kläger gab im vorliegenden Fall dem Tuner den Auftrag, eine Leistungssteigerung seines Fahrzeug von 283 PS auf 340 PS vorzunehmen. Kurz nach dieser Maßnahme erlitt das Fahrzeug des Klägers einen Motorschaden. Der Motorschaden war jedoch nicht auf die Leistungssteigerung, sondern auf einen defekten rechten Vorkatalysator zurückzuführen. Der Kläger wollte trotzdem von dem Tuner seinen Motorschaden ersetzt haben.

Entscheidungsgründe: Im vorliegenden Fall konnte der Kläger nicht beweisen, dass der Motorschaden durch die Tuningmaßnahme verursacht wurde. Der Tuner hatte die Tuningmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt, so dass kein Zusammenhang zwischen Katalysatordefekt und Tuningmaßnahme bewiesen werden konnte. Daher wurde die Klage abgewiesen. Generell muss jedoch ein Tuner den Kunden auf eine mögliche Lebenszeitverkürzung des Motors durch die leistungssteigernde Maßnahme hinweisen.

X. Verkehrssicherungspflicht: Gemeinde muss im Winter Rad- und Fußwege streuen
Bundesgerichtshof - Az.: III ZR 8/03 - Beschluss vom 09.10.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht im Winter grundsätzlich dazu verpflichtet, auch kombinierte Rad- und Fußwege zu streuen und zu räumen. Stürzt ein Radfahrer oder Fußgänger auf diesen Wegen, weil die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht nicht eingehalten hat, so können diese von der Gemeinde Schadensersatz verlangen. Von den jeweiligen Gemeinden kann jedoch nicht verlangt werden, dass sie alle Rad- und Fußwege räumen und streuen. Es kommt insofern vielmehr auf das Verkehrsaufkommen und die Gefährlichkeit des Weges an.

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer der Klägerin fuhr an einem Wintermorgen mit seinem Fahrrad auf einem kombinierten Rad- und Fußweg zur Arbeit. Dieser Weg war jedoch nicht entsprechend geräumt und gestreut. Der Arbeitnehmer stürzte mit seinem Fahrrad und zog sich erhebliche Verletzungen zu und wurde krankgeschrieben. Die Klägerin musste daher Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall an diesen leisten, die sie von der verklagten Gemeinde ersetzt verlangt, da diese ihrer Räum- und Streupflicht auf dem öffentlichen Weg nicht nachgekommen war.

Entscheidungsgründe: Die Klägerin hat gegen die verklagte Gemeinde grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der geleisteten Entgeltfortzahlungen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Winter auch kombinierte Rad- und Fußwege zu räumen und zu streuen. Bei der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde ist jedoch die Art, die Wichtigkeit und Gefährlichkeit des Radweges sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Die Gemeinden müssen jedoch nicht alle Radwege räumen und streuen, sondern nur die Wichtigsten.

Kurioses – zum Schluss: „Die Geschichte vom schlaflosen Richter“:

Bundesverwaltungsgericht, Az: 5 B 105/00, Beschluss vom 13.06.2001 in NJW 2001, S. 2898 – 2899

Aus den Leitsätzen des Gerichts: „Wer sich darauf beruft, das Gericht sei wegen eines in der mündlichen Verhandlung eingeschlafenen Richters nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, muss konkrete Tatsachen vortragen, welche eine Konzentration des Richters auf die wesentlichen Vorgänge in der Verhandlung ausschließen.“

Aus den Gründen (verkürzt und zusammengefasst): Es müssen konkrete Tatsachen vorgetragen werden, welche eine Konzentration des Richters auf die wesentlichen Vorgänge in der Verhandlung ausschließen. Dabei sind der Zeitpunkt, die Dauer und die Einzelheiten des Verhaltens des Richters genau anzugeben. Weiterhin hat die Besetzungsrüge darzulegen, was während dieser Zeit in der mündlichen Verhandlung geschehen ist, welche für die Entscheidung wichtigen Vorgänge der Richter während seines „Einnickens“ nicht habe erfassen können.

Im vorliegenden Fall trug die Beklagtenvertreterin hierzu vor: *"Der ehrenamtliche Richter H. war unfähig der Verhandlung zu folgen, weil er über einen längeren Zeitraum ununterbrochen die Augen geschlossen hatte und - wie durch seine Körperhaltung, nämlich Senken des Kopfes auf die Brust und ruhiges tiefes Atmen sowie 'Hochschrecken' - zum Ausdruck kam, offensichtlich geschlafen hat."*

Hierzu das BVerwG: Aus diesen mitgeteilten Beobachtungen, die weder hinsichtlich der Dauer des behaupteten Einnickens bestimmt sind noch sich inhaltlich decken und die vom Klägervertreter, der ebenfalls an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, nicht bestätigt werden, lässt sich aber, selbst wenn sie zuträfen, noch nicht sicher darauf schließen, dass der bezeichnete Richter tatsächlich über einen längeren Zeitraum geschlafen hat und der mündlichen Verhandlung nicht folgen konnte. **Das Schließen der Augen über weite Strecken der Verhandlung und das Senken des Kopfes auf die Brust beweist allein nicht, dass der Richter schläft. Denn diese Haltung kann auch zur geistigen Entspannung oder zwecks besonderer Konzentration eingenommen werden.**

Deshalb kann erst dann davon ausgegangen werden, dass ein Richter schläft oder in anderer Weise „abwesend“ ist, wenn andere sichere Anzeichen hinzukommen, wie beispielsweise **tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung.** Ruhiges tiefes Atmen kann ebenfalls ein Anzeichen geistiger Entspannung oder Konzentration sein, insbesondere dann, wenn es für andere nicht hörbar erfolgt, denn gerade dies kann darauf schließen lassen, dass der Richter den Atmungsvorgang bewusst kontrolliert und nicht schläft. Auch das „Hochschrecken“ des Richters hat die Beschwerde nicht näher geschildert, vor allem nicht dargelegt, dass er nach dem „Hochschrecken“ einen geistig desorientierten Eindruck gemacht habe. „Hochschrecken“ allein kann auch darauf schließen lassen, dass es sich lediglich um einen die geistige Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung nicht beeinträchtigenden Sekundenschlaf gehandelt hat.

Definition der Eisenbahn laut Reichsgericht - RGZ 1, 247 (252) ~ Urteil vom 17.03.1879:

„Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung, u.s.w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützlich, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“